

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT § 15; Sonderregelungen für Angestellte, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden - SR 2 e II BAT - Nr. 4 Abs. 7; MTB II § 18; Sonderregelungen für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung - SR 2 b MTB II - Nr. 8 Abs. 5

Leitsatz:

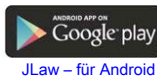
Auch bei einem Angestellten ist "Bordwache" im Sinne der SR 2 e II BAT nicht sein normaler, in Wachen (Schichten) geleisteter Dienst an Bord, sondern ein zusätzlicher, neben oder anstelle des normalen Dienstes zu leistender Wachdienst in der Art einer Bewachung (vgl. Urteil vom 16. Mai 1973 - 4 AZR 365/72 - AP Nr. 2 zu § 18 MTB II).

Aktenzeichen: 4 AZR 251/73

Urteil des BAG vom 20. März 1974 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



4 AZR 251/73

4 Sa 205/72 Niedersachsen

Verkündet am
20. März 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Burkard und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Januar 1973 - 4 Sa 205/72 - sowie des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 7. März 1972 - Ca 566/70 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -
Tatbestand:

Der Kläger ist Angestellter der Beklagten und arbeitete als 1. Offizier auf dem Bergungsschlepper "Helgoland". Er bezog Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte in Höhe von 12.912,05 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 5. Januar 1971 auf Überstundenvergütung für geleistete "Bordwachen" und "Hafenwachen" in Anspruch genommen. Zur Begründung hat er sich auf die Bestimmungen in Nr. 4 Abs. 7 der Anlage SR 2 e II BAT bezogen. Er hat vorgetragen, nach den bezeichneten tariflichen Bestimmungen brauche der Wachdienst nicht neben der allgemein zu leistenden Haupttätigkeit verrichtet zu werden. Neben seiner Haupttätigkeit habe er laufend noch andere Aufgaben erledigt, die sich aus besonderen Anweisungen ergäben. So sei er als 1. Offizier Wachvorgesetzter der zur Bewachung des Schiffes eingeteilten Besatzungsmitglieder. Weiterhin sei er für die Verwaltung und Überwachung der Pflege von Handwaffen, die Beobachtung zahlreicher Dienstvorschriften, die Beachtung der Bestimmungen über das logistische Meldewesen und sonstige spezielle Aufgaben eines "nautischen Offiziers" verantwortlich. Im einzelnen folge das aus den "Vorläufigen Richtlinien für den Dienst an Bord auf den der Versorgungsflotille unterstellten zivilbesetzten Schiffen" (DaH). Während sich seine Haupttätigkeit aus seinem Offizierspatent ergebe, seien seine sonstigen Aufgaben aus der DaH herzuleiten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, "Bordwache" im tariflichen Sinne sei diejenige Zeit, die ein Besatzungsmitglied auf dem Schiff auf Wache verbringe, während das Schiff auf Reede oder vor Anker liege bzw. an einer Boje festgemacht habe, während unter "Hafenwachen" die Wachzeiten während der Zeiträume zu verstehen seien, in denen das Schiff an der Hafenpier liege. Überstundenvergütung für derartige Wachstunden sei jedoch nur zu zahlen, soweit sie zusätzlich über die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Arbeitsleistung hinaus zu erbringen seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Für Wachstunden innerhalb der allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit komme die vom Kläger begehrte Zahlung nicht in Betracht. Derartiges hätten offensichtlich auch die Tarifvertragsparteien nicht gewollt. Vom Kläger geleistete Überstunden seien ihm immer als solche vergütet worden.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit Vernehmung des Fregattenkapitäns St als sachverständigen Zeugen hat das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 12.912,05 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr klageabweisendes Begehren weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist stattzugeben, denn die Klage ist unbegründet, so daß sie unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen ist.

Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht den allgemeinen vom Kläger in Wachen (Schichten) geleisteten Dienst des 1. Offiziers einer "Bordwache" gleichgesetzt und damit als Überstunden im Sinne von Nr. 4 Abs. 7 Buchst. c SR 2 e II BAT bewertet.

Zwar gelten auf Grund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der BAT und damit auch die Sonderregelungen für Angestellte, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereiche des Bundesministeriums für Verteidigung beschäftigt werden (SR 2 e II BAT). Dort wird in Nr. 4 Abs. 7 bestimmt:

- "a) Bei Bord- und Hafenwachen ist eine Wachstunde gleich einer Arbeitsstunde. Der Angestellte ist verpflichtet, sich während dieser Wachen auf den ihm anvertrauten Fahrzeugen aufzuhalten und für Ordnung zu sorgen. Er ist nicht berechtigt, sich schlafen zu legen.....

- 4 -



- 4 -

b)

c) Diese Arbeitsstunden...gelten immer als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend und werden als Überstunden bewertet."

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht dazu auch ausgeführt, daß diese Tarifnorm nahezu wörtlich und auch dem tariflichen Zusammenhang nach den entsprechenden Bestimmungen für Arbeiter entspricht (vgl. Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b II MTB).

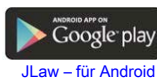
Entgegen der Auffassung des Klägers und der Vorinstanzen ist jedoch nicht jeder in "Wachen" (=Schichten) geleistete Dienst an Bord im Sinne des regelmäßigen Schichtdienstes schon "Bordwache" im tariflichen Sinne. Der hier von den Tarifvertragsparteien für Arbeiter und Angestellte gleichermaßen verwendete Begriff der "Bord- und Hafenwachen" wird nämlich im seemännischen Sprachgebrauch überhaupt nicht verwendet. Zwar gibt es dort den Begriff der "Hafenwache"; dem steht aber im seemännischen Sprachgebrauch für die Arbeitszeiten auf See die "Seewache" und nicht die "Bordwache" gegenüber, wie bereits vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 16. Mai 1973 - 4 AZR 365/72 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 18 MTB II, sowie in der Entscheidung des Dritten Senats AP Nr. 1 zu § 18 MTB II ausgeführt worden ist. Auch im vorliegenden Rechtsstreit hat die Beweisaufnahme nichts anderes ergeben, sondern wiederum zu dem Ergebnis geführt, daß es den Begriff der "Bordwache" im seemännischen Sprachgebrauch nicht gibt.

Es kommt deshalb auch hier allein darauf an, was unter dem tariflichen Begriff der "Bordwache" zu verstehen ist. Dieser tarifliche Begriff der "Bordwache" kann aber nicht mit der "Seewache" gleichgesetzt werden und ist deshalb auch nicht der normale Wachdienst (Schichtdienst). Das ergibt sich schon aus der Tarifnorm selbst, denn wäre die Auffassung des Klägers zutreffend, dann hätte nicht besonders hervorgehoben werden müssen, daß während der Bord- und Hafenwachen nicht geschlafen werden darf und der Diensthabende sich an Bord aufzuhalten habe. Daß nämlich während des normalen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Wachdienstes, d.h. während des in Wachen geleisteten Dienstes im Sinne des normalen Schichtdienstes der Seeleute an Bord, nicht geschlafen werden darf, ist selbstverständlich. Abgesehen davon ist weder aus dem Tarifvertrag noch sonst ein Grund dafür ersichtlich, warum der normale Dienst der Seeleute grundsätzlich als Überstundenleistung angesehen und vergütet werden sollte.

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1973 (AP Nr. 2 zu § 18 MTB II) ausgeführt hat, sind also die eingeklagten Zuschläge nicht als Zuschläge für den normalen Schichtdienst der Seeleute anzusehen, sondern als Vergütung einer vom normalen Dienst abweichenden Leistung besonderen Wachdienstes als "Bord- oder Hafenwache". Aus diesem Grunde ist auch im vorliegenden Falle dabei zu verbleiben, daß "Bordwache" nicht der regelmäßige Schichtdienst an Bord, sondern nur ein besonderer zusätzlicher Wachdienst sein kann, der neben oder anstelle des normalen Dienstes in der Art einer Bewachung zu leisten ist. Dem entspricht auch der Begriff der "Hafenwache". Auch darunter sind nicht die allgemeinen Dienstleistungen im Heimathafen während der normalen Arbeitszeit zu verstehen, sondern entsprechend wie bei der "Bordwache" spezielle Bewachungsdienste in diesem Rechtssinne (BAG AP Nr. 1 zu § 18 MTB II).

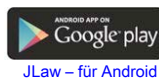
Dementsprechend kommt auch für den Kläger die Annahme einer "Bord- oder Hafenwache" nur dann in Betracht, wenn er spezielle Bewachungsdienste, etwa bei einem besonderen Bewachungskommando (z.B. für Munition oder dergl.), auf See oder im Hafen leistet, worauf auch der vom Arbeitsgericht vernommene sachverständige Zeuge mit Recht hingewiesen hat.

Allerdings kann es dabei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf ankommen, ob solche speziellen Bewachungsaufgaben innerhalb oder außerhalb der normalen Arbeitszeit (Wachdienstzeit) des betreffenden Besatzungsmitgliedes verrichtet werden. "Bord- und Hafenwachen"

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



werden vielmehr auch dann geleistet, wenn selche speziellen Bewachungsaufgaben innerhalb der normalen Arbeitszeit, d.h. während der regelmäßigen Wachzeiten der Besatzungsmitglieder, verrichtet werden. Das ergibt sich aus der tariflichen Bestimmung, wonach derartige Arbeitsleistungen "immer" als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend angesehen und als Überstunden bewertet werden müssen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 18 MTB II).

Daraus läßt sich aber wiederum nicht umgekehrt im Sinne der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers folgern, daß bereits der normale Schichtdienst an Bord (Wachdienst) "Bordwache" sei und grundsätzlich als Überstundenleistung gelten und vergütet werden muß. Das läßt sich auch nicht aus der Entscheidung des Dritten Senats AP Nr. 1 zu § 18 MTB II herleiten, da in diesem Falle spezifische Bewachungsaufgaben im erörterten tariflichen Sinne geleistet worden waren. Der Kläger kann daher für seinen normalen, während der Wachen an Bord geleisteten Dienst keine Überstundenvergütung verlangen, weil es sich dabei nur um gewöhnlichen "Wachdienst", nicht aber um "Bord- oder Hafenwachen" handelt.

Für andere Arbeitszeiten oder Dienstzeiten macht der Kläger keine Ansprüche geltend. Insbesondere hat der Kläger nicht behauptet, daß er spezielle Bewachungsdienste im erörterten tarifrechtlichen Sinne geleistet habe, wie insbesondere seine zu den Akten überreichten Stundenaufstellungen und die Ausführungen des sachverständigen Zeugen bestätigen.

Was der Kläger demgegenüber, auch in der Revisionsinstanz, einwendet, ist durchweg unbegründet. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, welche Einzelaufgaben er während seines normalen Schichtdienstes an Bord zu verrichten hat; solange es keine besonderen Bewachungsdienste im erörterten tarifrechtlichen Sinne sind, liegt nämlich ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit des Klägers jedenfalls weder "Bordwache" noch "Hafenwache" vor. Daher ist es auch grundsätzlich unbeachtlich, ob und inwieweit der Kläger bei Ausübung seiner allgemeinen



- 7 -

Aufgaben Dienste verrichtet, zu denen ihn sein Offizierspatent befähigt, oder solche, die ihm nach bestimmten dienstrechtlichen Vorschriften übertragen sind. Unbeachtlich ist daher auch, daß der Kläger bei Einsatz im Wachdienst, wie es seiner Funktion als Schiffsoffizier entspricht, Vorgesetzter der Schiffswache ist. Wenn es hierzu in vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgelegten verwaltungsinternen Bestimmungen heißt:

"der wachhabende Offizier der Bordwache ist
Wachvorgesetzter und befindet sich im Wachdienst",

so rechtfertigt auch das keine andere tarifrechtliche Beurteilung. Einmal bestätigt dieses Zitat nämlich nur, daß es neben dem allgemeinen Wachdienst im Sinne der früheren Ausführungen des Senats auch spezielle Bewachungsaufgaben an Bord gibt und daß solchenfalls der wachhabende Offizier Wachvorgesetzter ist. Der Kläger verkennet jedoch, daß er nach seinem eigenen Vorbringen derartige Dienste nicht geleistet hat, worauf die Beklagte auch in der Revision mit Recht hinweist.

Auch geben die vom Kläger vorgelegten verwaltungsinternen Bestimmungen keinen sonstigen Anhaltspunkt dafür, daß der tarifliche Begriff der "Bordwachen" anders auszulegen ist, als es der bisherigen Rechtsprechung des Senats entspricht. Daher kann der Kläger auch nicht erfolgreich nach § 139 ZPO Zurückverweisung der Sache mit der Begründung anregen, der Begriff der "Bordwache" werde in der seemännischen Sprache und Praxis anders verstanden als hier, wozu es zudem an näheren Ausführungen des Klägers fehlt. Abgesehen davon läge darin neues, in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigendes Tatsachenvorbringen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger nach § 9 ZPO.

Dr. Poelmann hat Urlaub
und ist ortsabwesend.

gez. Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Burkard

Gröbning



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.